

Akademisches Jahr 2023/2024

Einmalausschreibung für die Zuteilung regionaler Beihilfen:

- **Stipendium**
- **Unterkunftsplätze**
- **Unterkunftsbeiträge - Studienorte Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona**
- **Zuschüsse für die internationale Mobilität**

Das Projekt wird von der Europäischen Union im Rahmen des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR) finanziert, „Next Generation EU“-Initiative, Investition 1.7 „Stipendien für den Hochschulzugang“ der Mission 4, Komponente 1.

ZEITPLAN

Um die Beihilfen zu beantragen, ist der Online-Antrag im Bereich der Online-Dienste der Website www.ardis.fvg.it auszufüllen und **spätestens um 13.00 Uhr** (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) am in der Tabelle angegebenen Stichtag gemäß den Modalitäten in Art.6 einzureichen.

Bei den Einreichungsfristen für die Online-Bewerbung handelt es sich um **Ausschlussfristen**. Wird die Bewerbung nach Ablauf der Fristen **wird der Antrag nicht berücksichtigt**.

Das elektronische Online-Dienste-System von ARDiS erfasst das genaue Datum und die genaue Uhrzeit der Online-Antragsstellung.

Beihilfe	Ausfüllung Online- Bewerbung	Veröffentlichung der vorläufigen Rangliste (ungefähres Datum)	
Folgejahre	1. August 2023	9. August 2023	
Unterkunftsplätze	Erstsemester	18. August 2023	5. September 2023
	Studierende nur mit Immatrikulationspflicht Studienort Gemona del Friuli	8. September 2023	26. September 2023
Stipendium	25. August 2023	28. September 2023	
Unterkunftsbeiträge (Studienorte Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona)	25. August 2023	15. Februar 2024	
Zuschüsse für die internationale Mobilität	8. April 2024	14. Mai 2024	
Mitteilung der Daten des entgeltlichen Vertrags	6. Oktober 2023	-	
Verspätete Mitteilung der Daten des entgeltlichen Vertrags, um nach der Aktualisierung der Rangliste im Juni 2024 als auswärtig zu gelten	30. November 2023	-	
Antrag auf Ermäßigung der Studiengebühren – Studienort Udine	5. Oktober 2023	-	

Ausgeschriebene Beihilfen (Art.1)

ARDiS schreibt die folgenden Beihilfen aus:

- Stipendien;
- Unterkunftsplätze;
- Unterkunftsbeiträge - Studienorte Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona;
- Zuschüsse für die internationale Mobilität.

BeihilfeempfängerInnen (Art.2)

BeihilfeempfängerInnen sind:

- Studierende der Universitäten Triest und Udine, die sich im akademischen Jahr 2023/2024 in die folgenden Studiengänge eingeschrieben haben:
 - Bachelorstudium;
 - Masterstudium;
 - Einstufiges Masterstudium;
 - Spezialisierungslehrgang, mit Ausnahme von Studiengängen im medizinischen Bereich, die gemäß einschlägiger Vorschriften angeboten werden;
 - DoktorandInnen, die das Stipendium laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 nicht erhalten.
- Studierende der Konservatorien „G. Tartini“ in Triest und „J. Tomadini“ in Udine, die im akademischen Jahr 2023/2024 in folgenden Studiengängen eingeschrieben sind:
 - Studiengänge der I. Ebene (dreijährig),
 - Studiengänge der II. Ebene (zweijährig);
- Studierende, die sich im akademischen Jahr 2023/2024 für einen Diplomstudiengang (Grundstudium) in den Fächern „Grafikdesign für Unternehmen“, „Malerei“ und „Innenarchitektur und Design“ an der Akademie der Schönen Künste „G.B. Tiepolo“ in Udine eingeschrieben haben;
- Studierende, die im letzten Jahr eines regulären Studiengangs im akademischen Jahr 2023/2024 eingeschrieben sind und ihr Studium innerhalb der Prüfungstermine desselben akademischen Jahres nach dem 25. August 2023 abschließen.

Die Studierenden, die in einzelnen Lehrveranstaltungen, in Studiengängen für den Zugang zu Auswahlverfahren für Lehrkräfte, in Weiterbildungsstudiengängen, in Spezialisierungslehrgängen für die pädagogische Betreuung von SchülerInnen mit Behinderungen und in Masterstudiengängen eingeschrieben sind, **haben keinen Anspruch auf die ausgeschriebenen Beihilfen.**

Dauer des Beihilfeanspruchs (Art.3)

Die ausgeschriebenen Beihilfen werden **bei erstmaliger Erlangung des Abschlusses für jede Studienabschlussstufe** gewährt.

Die Studienverweildauer an der Universität wird ab dem Jahr der Ersteinschreibung im Universitätssystem **berechnet**, unabhängig von Studiengangwechseln, mit Ausnahme von Studierenden mit einem Behinderungsgrad von mindestens 66%, die ihr Studium maximal dreimal abbrechen dürfen.

Die Studienverweildauer wird einmalig in folgenden Fällen zurückgesetzt:

- Unwiderruflicher Abbruch des Studiums im ersten Jahr ohne Anerkennung von Prüfungen.
- Immatrikulation für Studiengänge mit Aufnahmeprüfung nach einem Studiengangwechsel, einem Studienabbruch oder einem Wechsel von einer anderen Universität am Ende des ersten Studienjahres.

Für die Berechnung der Studienverweildauer sind die Jahre der Immatrikulation in Masterstudiengänge ausschlaggebend, für die eine Anerkennung beantragt worden ist.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfen (Art.4)

1. Immatrikulationspflicht

Die Immatrikulation an Universitäten, Konservatorien und an der Akademie muss **innerhalb der** von den einzelnen Bildungseinrichtungen festgelegten **Fristen** erfolgen.

Eine Antragstellung ist möglich, auch wenn die BewerberInnen noch nicht eingeschrieben sind (Art.6.1).

Für DiplomandInnen, die Beihilfen für das weitere Semester beantragen, gilt die Immatrikulationspflicht als erfüllt, wenn sie im akademischen Jahr 2022/2023 ordnungsgemäß in ihrem letzten Studienjahr eingeschrieben waren und ihr Studium spätestens am letzten Prüfungstermin desselben Studienjahres abschließen oder wenn sie sich im akademischen Jahr 2023/2024 innerhalb der von der jeweiligen Bildungseinrichtung festgelegten Fristen als Studierende im ersten Jahr über die Regelstudienzeit einschreiben.

Nicht förderungsberechtigt sind DiplomandInnen, die

- ihr Studium vor dem **25. August 2023** abschließen;
- ihr Studium an einem Prüfungstermin des akademischen Jahres 2022/2023 abschließen und ihr Studium im akademischen Jahr 2023/2024 an einer Universität, einem Konservatorium oder einer Bildungseinrichtung außerhalb der Region Friaul Julisch Venetien fortsetzen (mit Ausnahme der Masterabschlüsse).

2. Leistungsanforderung

Die Leistungsanforderung wird auf der Grundlage von ordnungsgemäß registrierten Anrechnungspunkten (CFU) oder gleichwertigen Studienscheinen berechnet.

Folgende Anrechnungspunkte/Studien-scheine werden nicht berücksichtigt:

- **Vor der Einschreibung in den entsprechenden Studiengang erworbene Anrechnungspunkte/Studien-scheine.**

Bei der Anerkennung von Anrechnungspunkten/Studien-scheinen (Wechsel von einer anderen Universität, Wechsel des Studiengangs oder verkürzter Studiengang) werden die Jahre der Immatrikulation an der Universität im Hinblick auf die Verweildauer summiert;

- **Aus Studiennachweisen stammende Punkte, die zum Ausgleich von fehlenden Studien-scheinen** aus früheren Studiengängen erworben wurden;
- **Aus Studiennachweisen für einzelne Lehrveranstaltungen stammende Punkte**, für die die Anerkennung der in diesen Studiengängen erworbenen Anrechnungspunkte nicht beantragt wurde oder die, selbst wenn sie anerkannt wurden, nicht für die Erfüllung der Anspruchsanforderungen angegeben wurden;
- **Aus überzähligen Lehrtätigkeiten stammende Studiennachweise**;
- **Aus integrierten Prüfungsmodulen stammende Studiennachweise**, die bis zum Abschluss der integrierten Prüfung nicht regulär als Teil des Studiengangs im Esse3-System erfasst werden.

➤ Im ersten Studienjahr eingeschriebene Studierende

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Online-Antrags gilt es für Studierende, die sich zum ersten Mal in das erste Studienjahr einschreiben, keine Leistungsanforderung zur Eintragung in die Rangliste der Beihilfen als förderberechtigte und begünstigte Studierende.

Ab dem akademischen Jahr 2023/2024 wird das Stipendium für Studierende, die im ersten Jahr der Studiengänge bzw. Diplomstudiengänge (Grundstudium) oder einstufiger Masterstudien eingeschrieben sind, nach den in Art.22 angegebenen Modalitäten vergeben.

➤ In den Folgejahren eingeschriebene Studierende

Die Studierenden, die an den Folgejahren eingeschrieben sind, müssen die **Leistungsanforderung spätestens am 10. August 2023** bereits erfüllen, um Beihilfen zu beanspruchen:

Studienjahr der Ersteinschreibung	22/23	21/22	20/21	19/18	18/19	Weiteres Semester
Immatrikulationsjahr im akademischen Jahr 2022/23	2.	3.	4.	5.	6.	
Zu erreichende gesamte Anrechnungspunkte ab dem Jahr der Ersteinschreibung						

Bachelorstudium Studiengänge der I. Ebene (Konservatorium)	25 CFU	80 CFU	-	-	-	135 CFU
Masterstudium * Studiengänge der II. Ebene (Konservatorium) *	30* CFU	-	-	-	-	80* CFU
Einstufiges Masterstudium	25 CFU	80 CFU	135 CFU	190 CFU	245 CFU	+55** CFU

* Für das Masterstudium und den Studiengang der II. Ebene gelten nur die während des Masterstudiengangs oder des Studiengangs der II. Ebene erworbenen Anrechnungspunkte.

** Wird im letzten Jahr des Studiengangs hinzugefügt.

Bitte beachten: Bei Studienabbruch/Wechsel/Studiengangwechsel mit Anrechnung von Studienscheinen wirkt sich die Verweildauer der Studierenden auf die Leistungsanforderung aus.

Im Falle von Studiengängen, die weniger als 60 zu erwerbende Anrechnungspunkte pro Studienjahr vorsehen, wie von der Universität Triest und Udine mitgeteilt wurde, wird die Standardleistungsanforderung proportional zu den tatsächlich zu erwerbenden Anrechnungspunkten neu definiert und in der der vorliegenden Ausschreibung beigefügten Tabelle angegeben (siehe Anhang 3).

Die Studierenden der Folgejahre können BONUS-CFU verwenden, die während des bereits besuchten Studienjahres erworben wurden, um die erforderliche Leistungsanforderung zu erfüllen.

➤ **Bonus-CFU**

- **Bis zu 5 Anrechnungspunkte** - bei erstmaliger Inanspruchnahme - für Beihilfen im zweiten Studienjahr;
- **Bis zu 12 Anrechnungspunkte** - bei erstmaliger Inanspruchnahme - für Beihilfen im dritten Studienjahr;
- **Bis zu 15 Anrechnungspunkte** - bei erstmaliger Inanspruchnahme - für Beihilfen in den folgenden Studienjahren.

Die **Aktivierung des Bonus** kann **über den Online-Antrag beantragt** werden. **Der Bonus kann nur einmal genutzt werden und ist nicht kumulierbar.** Der Teil des Bonus, der nicht im Studienjahr der Aktivierung verwendet wird, kann in den folgenden Studienjahren verwendet werden.

ARDiS prüft die tatsächlich verfügbaren Bonus-CFU und wendet sie zur Erfüllung der Leistungsanforderung gegebenenfalls von Amts wegen an.

Die Studierenden können die Inanspruchnahme des Bonus auf ihre elektronische Akte überprüfen.

Die Studierenden müssen die Nutzung von Bonus-CFU an anderen Universitäten in früheren Studiengängen angeben. Alle Bonus-CFU, die in den Studienjahren vor dem akademischen Jahr 2023/2024 beantragt wurden, werden nicht für die Erreichung der Mindestleistungsanforderung dieser Ausschreibung angerechnet. Die Bonus-CFU können nicht zur Erreichung der Anforderungen

für das erste Studienjahr verwendet werden (dies gilt sowohl für den Bachelor als auch für den Master).

3. Einkommens- und Vermögenskriterium

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden werden auf der Grundlage des Indikators für die Einkommens- und Vermögenslage (**ISEE**) **bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** ermittelt, der sich auf das Einkommen und das Vermögen des Jahres 2021 bezieht.

Insbesondere:

- Der Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium darf die Grenze von **€ 26.306,25** nicht überschreiten.
- Der Indikator für die gleichwertige Finanzlage (ISPE=ISP/Äquivalenzskala) darf die Grenze von **€ 57.187,53** nicht überschreiten.

Die vorgenannten **Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.**

Für Studierende, die nachweisen möchten, dass sie die Einkommens- und Vermögensvoraussetzungen erfüllen, gilt Folgendes:

- a) EU-BürgerInnen und Nicht-EU-BürgerInnen mit Wohnsitz in Italien, deren in Italien wohnende Familienangehörige über Einkommen und Vermögen in Italien und/oder im Ausland verfügen, müssen sich an ein beliebiges Zentrum für steuerliche Beratung (CAF) wenden, um die zum Erhalt der ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die sich auf die Einkommens- und Vermögenssituation im Jahr 2021 bezieht, und die entsprechende DSU (it. *Dichiarazione sostitutiva unica*) ausfüllen.
- b) EU-BürgerInnen und Nicht-EU-BürgerInnen mit Wohnsitz in Italien und einem/einer im Ausland wohnhaften Familienangehörigen und/oder mit im Ausland erzielten oder gehaltenen Einkünften und Vermögenswerten sind in jedem Fall verpflichtet, alle Einkünfte und Vermögenswerte, die sich im Besitz ihrer Familienangehörigen in Italien befinden, gemäß den in dieser Ausschreibung dargelegten Verfahren zu melden. Aus diesem Grund müssen sie sich an ein beliebiges CAF wenden, um die zum Erhalt der ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die sich auf die Einkommens- und Vermögenssituation in Italien im Jahr 2021 bezieht, und sich dann ausschließlich an ein CAF wenden, um sich von diesem das Formular für gleichwertige Hochschulindikatoren (it. *ISEE parificato universitario*) ausstellen zu lassen. Die Ausstellung der Unterlagen ist kostenlos. Die Öffnungszeiten und Adressen der zuständigen CAF sind unter www.aridis.fvg.it veröffentlicht.
- c) EU- und Nicht-EU-BürgerInnen, die ihren Wohnsitz nicht in Italien haben und deren Familienangehörige im Ausland wohnen, müssen sich ausschließlich an CAF wenden, die mit der Universität eine Vereinbarung über die Ausstellung des Formulars für gleichwertige Hochschulindikatoren (it. *ISEE parificato universitario*) getroffen haben. Die Ausstellung der

Unterlagen ist kostenlos. Die Adressen der zuständigen CAF sind unter www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

- d) Studierende, die in Italien als politische Flüchtlinge gelten, müssen die vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung beifügen; staatenlose Studierende müssen eine beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht ausgestellten Unterlagen beifügen. Für diese Kategorien werden ausschließlich die in Italien erzielten Einkünfte und das in Italien gehaltene Vermögen berücksichtigt.
- e) Studierende aus Entwicklungsländern im Sinne des Ministerialerlasses Nr.344 vom 8. April 2022 „Definition der Liste der besonders armen Länder für das akademische Jahr 2023/2024“, die in Anhang 2 aufgeführt sind, müssen eine von der italienischen Vertretung im Herkunftsland ausgestellte Bescheinigung zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage vorlegen, die bestätigt, dass die Studierenden nicht zu einer als einkommensstark angesehenen Familie mit hohem sozialem Status gehören.
Bei Studierenden, die sich im ersten Studienjahr einschreiben, kann diese Bescheinigung von italienischen Einrichtungen ausgestellt werden, die gemäß den geltenden Bestimmungen über die Immatrikulation ausländischer Studierenden an italienischen Universitäten zur Erteilung einer finanziellen Garantie befugt sind. In diesem Fall verpflichtet sich die Bürgerschaftseinrichtung, das Stipendium im Falle eines Entzugs im Namen des/der Studierenden zurückzuzahlen.

Der/die Studierende muss im Online-Antrag **die INPS-Protokollnummer der ihn/sie betreffenden ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** angeben; auf der Grundlage dieser Nummer erhebt ARDiS automatisch die Daten zur ISEE-Erklärung aus der INPS-Datenbank.

Die in den oben aufgezählten Punkten **b), c)** und **e)** genannten Studierenden müssen in der Online-Bewerbung erklären, dass sie bis zum Ablauf der Frist für das Ausfüllen der Online-Bewerbung für die jeweilige Beihilfe das Formular für gleichwertige Hochschulindikatoren (it. *ISEE parificato universitario*) erhalten haben. Die zuständigen CAF übermitteln ARDiS die entsprechenden Datensätze. Die betroffenen Studierenden müssen bei der Online-Bewerbung keine Protokollnummer angeben.

Für die Beantragung der in dieser Ausschreibung genannten Beihilfen **ist nur die ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium gültig, die sich auf die antragstellenden Studierenden bezieht. Eine Bescheinigung mit ordentlicher ISEE-Erklärung ist nicht gültig, auch wenn sie sich auf die antragstellenden Studierenden bezieht.**

Wenn eine/ein Studierende/r über eine **aktuelle ISEE-Erklärung** anstelle eines ISEE für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium verfügt, muss er/sie dies ausschließlich unter info.trieste@ardis.fvg.it und info.udine@ardis.fvg.it bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Online-Antrags für jede Beihilfe melden. Die aktuelle ISEE-Erklärung ist sechs Monate gültig, daher muss die Bescheinigung zum Zeitpunkt der Beantragung der jeweiligen Beihilfen noch gültig sein.

➤ **Studierende, die unabhängig von der Herkunftsfamilie sind:**

Studierende gelten als unabhängig von ihrer Herkunftsfamilie, wenn sie **beide** der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Meldeamtlicher Wohnsitz außerhalb des Herkunftshaushalts, der seit mindestens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreichung des Antrags für jeden Studiengang in einer Unterkunft besteht, die keinem Mitglied des Herkunftshaushalts gehört;
- Vorhandensein eines angemessenen Einkommens, bestehend aus einem steuerlich erklärten Arbeitseinkommen oder gleichgestellten Einkommen, das mindestens zwei Jahre lang nicht weniger als € 9.000,00 pro Jahr beträgt, bezogen auf einen Einpersonenhaushalt.

In diesem Fall können die Studierenden eine ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium vorlegen, indem sie einen eigenen Familienkern gründen. Für die Bemessung der Höhe des Stipendiums werden diese Studierenden genauso behandelt wie auswärtige Studierende.

Studierende mit Behinderungen (Art.5)

Die Ausschreibung sieht erleichterte Bedingungen für Studierende mit Behinderungen gemäß Art.3 Abs.1 des Gesetzes Nr.104 vom 5. Februar 1992 oder mit einem Behinderungsgrad von 66% oder mehr vor.

Modalitäten der Einreichung des Online-Antrags (Art.6)

Die Studierenden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, müssen (über die Online-Dienste auf der Website www.ardis.fvg.it) die Online-Bewerbung ausfüllen und **bis 13.00 Uhr** (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) **an dem im Zeitplan angegebenen Stichtag** einreichen.

Das elektronische System erfasst das genaue Datum und die genaue Uhrzeit der Antragsstellung.

ANMELDEDATEN FÜR DEN ZUGRIFF AUF DEN ONLINE-ANTRAG

Um die Online-Bewerbung auf der ARDiS-Website auszufüllen, müssen sich die Studierenden über SPID, das öffentliche digitale Identitätssystem (siehe www.spid.gov.it), mithilfe des CIE (elektronischer Personalausweis) oder über eIDAS (nur für EU-Studierende) ausweisen.

Nicht-italienische Studierende, die lediglich im Besitz eines von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweises sind und keinen Wohnsitz in Italien haben, sowie (italienische und ausländische) minderjährige Studierende müssen sich wie folgt ausweisen:

- **Für die ARDiS-Stelle in Triest** durch **Online-Registrierung auf der Esse3-Website**, falls sie sich an der Universität Triest einschreiben (die Anmelde Daten sind innerhalb von 24

Stunden nach der Registrierung aktiv, andernfalls müssen sich die Studierenden an die ARDiS-Stelle in Triest wenden) oder durch **Online-Registrierung auf der ARDiS-Website** falls sie sich am Konservatorium einschreiben.

- **Für die ARDiS-Stelle in Udine** durch **Online-Registrierung auf der ARDiS-Website** (falls sie noch nicht an der Universität oder am Konservatorium bzw. der Akademie eingeschrieben sind) oder durch **Verwendung der von der Universität Udine zur Verfügung gestellten Anmeldedaten (Matrikelnummer und Passwort)**, falls sie bereits an dieser Universität eingeschrieben sind.

Der Online-Antrag erfolgt einmalig: Studierende, die mehr als eine Beihilfe beantragen möchten, müssen den Antrag nur einmal ausfüllen und dabei alle gewünschten Beihilfen auswählen. Der Online-Antrag für mehr als eine Beihilfe muss vor Ablauf der ersten Frist für die beantragten Beihilfen eingereicht werden.

Der Online-Antrag gilt erst nach Erhalt der vom System automatisch erzeugten E-Mail-Bestätigung als erfolgreich übermittelt.

Eingereichte Anträge werden nicht als gültig betrachtet, wenn

- sie nach Ablauf der im festgelegten Zeitplan angegebenen Fristen eingereicht werden;
- sie in anderen als die in dieser Ausschreibung vorgesehenen Modalitäten gestellt werden.

Die Berichtigung der eingegebenen Daten kann per E-Mail unter info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it innerhalb der Frist für die Einreichung des Online-Antrags in Bezug auf die beantragten Beihilfen beantragt werden.

➤ **Nicht-EU-Studierende - Zusätzliche Unterlagen**

Nicht-EU-Studierende müssen außerdem:

- im Besitz eines Aufenthaltstitels sein oder die Erteilung oder Verlängerung eines solchen beantragt haben;
- der Online-Bewerbung fristgerecht die vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung beifügen, wenn die Studierenden als **politische Flüchtlinge** in Italien gelten;
- der Online-Bewerbung fristgerecht die beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht ausgestellten Bescheinigung, wenn sie **staatenlose Studierende** sind, beifügen;
- der Online-Bewerbung fristgerecht eine Bescheinigung der italienischen Vertretung im Herkunftsland beifügen, aus der es hervorgeht, dass sie nicht zu einer als einkommensstark angesehenen Familie mit hohem sozialem Status gehören, wenn sie **StaatsbürgerInnen von Entwicklungsländern** sind (siehe Anhang 2).

➤ **Noch nicht eingeschriebene Studierende**

Die Studierenden, die noch nicht eingeschrieben sind, müssen sich vorbehaltlich der Immatrikulation innerhalb der in der Ausschreibung genannten Fristen online bewerben.

Die Immatrikulation muss innerhalb der von den einzelnen Bildungseinrichtungen festgelegten Fristen erfolgen (Universitäten, Konservatorien).

Ranglisten (Art.8)

Die Studierenden können die Rangliste über die Online-Dienste der ARDiS-Website mit der Funktion „**Sportello studente**“ (de. *Studierendenschalter*) überprüfen.

Verfall des Anspruchs auf Beihilfen und Ausschluss (Art.11)

Der Anspruch auf Beihilfen verfällt, wenn

- die Studierenden zum ersten Mal im ersten Jahr eines Bachelorstudiengangs, eines Masterstudiengangs, eines einstufigen Masterstudiums, eines Studiengangs an Konservatorien und der Akademie eingeschrieben sind und bis zum 30. November 2024 mindestens 20 (oder mindestens 9 im Falle von Behinderungen im Sinne von Art.5) Anrechnungspunkte nicht erworben haben;
- die Studierenden zum ersten Mal im ersten Jahr von Studiengängen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen eingeschrieben sind und bis zum 30. November 2023 mindestens 10 Anrechnungspunkte nicht erworben haben;
- ihre Verweildauer länger ausfällt als die Anspruchsdauer auf Beihilfen;
- die Studierenden über einen gleichwertigen oder höheren Abschluss verfügen, auch wenn dieser im Ausland erworben wurde;
- die Studierenden vor dem 1. Juli 2024 an eine andere Universität wechseln oder ihr Studium im akademischen Jahr 2023/2024 abbrechen;
- die Studierenden falsche Angaben machen oder in den Vorjahren falsche Angaben gemacht haben;
- die Studierenden sich nicht innerhalb der von den Universitäten, Konservatorien und der Akademie festgelegten Fristen für das betreffende Studienjahr eingeschrieben haben;
- die Studierenden in Spezialisierungslehrgängen eingeschrieben sind, mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich, die gemäß einschlägiger Vorschriften angeboten werden, und zwar für einen Zeitraum, der die in den jeweiligen Lehrverordnungen vorgesehene Dauer ab dem Jahr der Ersteinschreibung überschreitet;
- die Studierenden in Doktoratsstudiengängen eingeschrieben sind und das Stipendium laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 nicht erhalten, und zwar für einen Zeitraum, der über die in den jeweiligen Studienordnungen vorgesehene Dauer hinausgeht, beginnend mit dem Jahr der Ersteinschreibung.

Die Studierenden, die den Online-Antrag auf Beihilfen nicht fristgerecht nach den vorgesehenen Modalitäten und Verfahren eingereicht haben, werden ebenfalls von den Beihilfen ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Studierende, die andere Stipendien in Höhe von mehr als € 1.500,00 erhalten (siehe Art.23 dieser Ausschreibung), vom Erhalt des Stipendiums ausgeschlossen.

Um der Verfall des Anspruchs auf Beihilfen zu vermeiden, müssen Studierende, auf die einer oder mehrere der oben genannten Fälle zutreffen, dies ARDiS unverzüglich mitteilen und auf die gewährte Beihilfe verzichten und/oder die zu Unrecht erhaltenen Geldleistungen zurückzahlen bzw. die Kosten für die in Anspruch genommenen Beihilfen erstatten. ARDiS wird in jedem Fall auf der Grundlage der zur Kenntnis gebrachten Informationen die antragstellenden Studierenden, auf die einer oder mehrere der oben genannten Fälle zutreffen, von den Beihilfen ausschließen.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Art.12)

Die Daten werden in Einklang mit dem Datenschutzrecht verarbeitet werden.

STIPENDIUM – FRISTABLAUF: 25. AUGUST 2023

Der Antrag auf das Stipendium ist online auszufüllen und bis zum 25. August 2023 um 13.00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) zu senden.

Status: ortsansässige, pendelnde, auswärtige Studierende (Art.15)

➤ EU-Studierende

Im Falle von EU-Studierenden wird für die Zwecke dieses Auswahlverfahrens der Status als ortsansässige, pendelnde oder auswärtige Studierende in Anhang 1 definiert. **Um das Stipendium als auswärtig zu erhalten, müssen die Studierenden in jedem Fall die Bestimmungen im Art.15.3 erfüllen.**

➤ Nicht-EU-Studierende

Die Studierenden aus Nicht-EU-Ländern werden **unabhängig von ihrem Wohnsitz in Italien als auswärtig betrachtet**. Ausnahmen von dieser Regel sind Studierende, deren Familieangehörigen in Italien wohnen, oder ausländische Studierende, die in Italien einen autonomen Familienkern bilden, der sich von dem in ihrem Herkunftsland unterscheidet: In diesen Fällen wird der Wohnsitz in Italien berücksichtigt. **Die Studierenden aus Nicht-EU-Staaten müssen jedoch die Bestimmungen des Artikels 15.3 erfüllen, um als auswärtige Studierende zu gelten.**

➤ Auswärtigenstatus (15.3)

Die Studierenden gelten als auswärtig, wenn sie in einer in Bezug auf den Studienort als auswärtig geltenden Gemeinde (siehe Anhang 1) wohnhaft sind und in einer Unterkunft in der Nähe des Studienorts (d.h. in Gemeinden, die in Bezug auf den Studienort nicht als auswärtig gelten) untergebracht sind. Dabei muss es sich um eine entgeltliche Unterbringung in einem der ARDiS-Wohnheime oder in einer anderen privaten oder institutionellen Unterkunft für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten (im Zeitraum zwischen dem 1. September 2023 und dem 31. August 2024 und für Wohnheime während des maximalen Zuweisungszeitraums) handeln.

Die Frist von 10 Monaten verkürzt sich auf 6 Monate für Studierende, die sich im letzten Jahr ihrer Regelstudienzeit befinden und beabsichtigen, die allgemeine Abschlussprüfung bis zum letzten für das akademische Jahr 2022/2023 vorgesehenen Termin abzulegen, wenn sie in den ARDiS-Wohnheimen untergebracht sind.

Die Online-Erklärung, um als auswärtig zu gelten, kann wie folgt eingereicht werden:

- Im Online-Antrag, vor Fristablauf der einzelnen Beiträge, im Bereich „Dati del contratto di locazione“ (Daten zum Mietvertrag) bis zum 6. Oktober 2023, um 13.00 Uhr, zur Eintragung in die endgültige Rangliste als auswärtige Studierende und Begünstigte;
- Im Bereich „Dati del contratto di locazione“ (Daten zum Mietvertrag) bis zum 30. November 2023, um 13.00 Uhr – verspätete Mitteilung – zur Eintragung in die endgültige Rangliste als pendelnde und begünstigte Studierende (die erste Tranche des Stipendiums wird den Studierenden als pendelnd gewährt) und nach der aktualisierten Rangliste als auswärtige Studierende (zur zweiten Tranche des Stipendiums wird der für auswärtige Begünstigte vorgesehene Gesamtbetrag addiert).

Der Bereich „dati del contratto di locazione“ (Daten zum Mietvertrag) kann voraussichtlich **ab 1. September 2023** ausgefüllt werden. Studierende, die im akademischen Jahr 2023/2024 einen ARDiS-Unterkunftsbeitrag erhalten und den Unterkunftsplatz regelmäßig bezogen haben, müssen die entgeltliche Nutzung der Unterkunft nicht erklären.

Beträge (Art.16)

Die Höhe der Stipendien wurde durch den Direktorialerlass des Ministeriums für Universität und Forschung Nr.203 vom 23. Februar 2023 aktualisiert. Die Höchstbeträge für Stipendien sind nachstehend aufgeführt:

- € 6.656,52 für **auswärtige** Studierende und Studierende **mit eigenem Verdienst**;
- € 3.889,99 für **pendelnde** Studierende;
- € 2.682,77 für **ortsansässige** Studierende.

Die folgenden Fälle sind ebenfalls vorgesehen:

1. Für wirtschaftlich benachteiligte Studierende, definiert als Studierende mit einem ISEE-Indikator von höchstens der Hälfte (€ 13.153,13) der jeweiligen Höchstgrenze (€ 26.306,25), erhöht sich der Betrag des zu zahlenden Stipendiums um 15%.
2. Für Studentinnen, die in Studiengängen in MINT-Fächern eingeschrieben sind, erhöht sich das Stipendium um 20%. Dieser Betrag kann nicht mit der 15%igen Erhöhung kombiniert werden, die für Studierende mit ISEE-Werten unter 50% der jeweiligen Höchstgrenze vorgesehen ist. Deshalb wird die Erhöhung aufgrund der Höhe des Stipendiums der Studentin berechnet.
3. Der Ministerialerlass 1320/2021 sieht vor, dass die Studierenden, die gleichzeitig in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, das um 20% erhöhte Stipendium erhalten und beibehalten können, wenn sie die in dieser Ausschreibung genannten Leistungsanforderung für alle Studiengänge und für deren gesamte Dauer erfüllen und beibehalten. Die Erhöhung um 20% entfällt, wenn die Studierenden den Anspruch auf das Stipendium für den Studiengang verlieren, für den sie die vorgenannte Erhöhung bezogen haben. Die 20%ige Erhöhung wird von ARDiS in Abstimmung mit den Universitäten geprüft.

Die DiplomandInnen (weiteres Semester) und die Studierenden, die im ersten Studienjahr über die Regelstudienzeit eingeschrieben sind, erhalten die Hälfte des Stipendium-Betrags.

Wenn die ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium der jeweiligen Studierenden höher als 2/3 (und zwar € 17.537,50) ausfällt und den Höchstbetrag der ISEE-Stufe für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium nicht überschreitet, wird der Stipendium-Betrag schrittweise bis zur Hälfte des entsprechenden Höchstbetrags reduziert.

Für alle auswärtigen Studierenden, die ein Stipendium sowie einen Unterkunftsplatz erhalten, wird die Höhe des Stipendiums wie folgt reduziert:

- € 1.7000,00 für einen Zeitraum von 10 Monaten;
- € 1.870,00 für einen Zeitraum von 11 Monaten.

Den Studierenden, die einen Unterkunftsplatz erhalten und ihr Studium bis Dezember 2023 abschließen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € **600,00** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen. Den Studierenden, die einen Unterkunftsplatz erhalten und ihr Studium ab Januar 2024 und bis April 2024 abschließen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € **1.200,00** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Das Stipendium ist gemäß Art.4 des Gesetzes Nr.476 vom 13. August 1984 „Regelung über Stipendien und Doktoratsstudiengänge an Universitäten“ von der Einkommensteuer befreit.

Vorbehalt der Mittelzuweisung (Art.19)

Die für die Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel werden unter dem Vorbehalt der Zuweisung von Stipendien wie folgt vergeben:

- 2% für Studierende mit Behinderungen mit einem Behinderungsgrad von 66% oder mehr;
- 6% der Stipendien für Studierende aus Nicht-EU-Ländern.

Zahlungen (Art.22)

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt durch Gutschrift auf ein nationales Girokonto (IBAN IT) oder ein ausländisches Konto (KONTONUMMER), das auf den Namen des/der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – des/der weiteren Kontoinhabers/in lautet, oder durch eine Guthabekarte mit IBAN IT, die auf den Namen des/der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – des/der weiteren Kontoinhabers/in lautet.

Die Studierenden müssen beim Ausfüllen des Online-Antrags ihre Bankdaten angeben und können diese später über die ARDiS-Online-Dienste ergänzen oder ändern. Wenn sie ein ausländisches Konto haben, müssen sie zusätzlich zur Kontonummer den BIC/SWIFT-Code, den Namen der Bank sowie das Land, in dem die Bank ihren Sitz hat, angeben.

➤ Im ersten Studienjahr eingeschriebene Studierende

STUDIERENDE, DIE IN DREIJÄHRIGEN STUDIENGÄNGEN BZW. DIPLOMSTUDIENGÄNGEN (GRUNDSTUDIUM) UND EINSTUFIGEN MASTERSTUDIEN EINGESCHRIEBEN SIND:

- Die erste Tranche in Höhe von 20% des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 10. November 2023 ausgezahlt, sofern die Immatrikulation innerhalb der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung des Stipendiums abgeschlossen ist;
- Die zweite Tranche in Höhe von 30% des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2023 ausgezahlt;
- Die dritte Tranche in Höhe von 50% des Nettobetrags des Stipendiums wird ab Juni bei Erreichung von mindestens 20 korrekt im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie eingetragenen Anrechnungspunkten (oder mindestens 10 Anrechnungspunkte für Studiengänge mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) ausgezahlt, wenn die letzte Prüfung spätestens am 10. August 2024 erfolgreich abgelegt wird.

2) STUDIERENDE, DIE IN ZWEIJÄHRIGEN MASTERSTUDIENGÄNGEN BZW. DIPLOMSTUDIENGÄNGEN (WEITERFÜHRENDES STUDIUM) EINGESCHRIEBEN SIND:

- Die erste Tranche in Höhe von 50% des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2023 bei der Zulassung zum Studium gemäß der jeweiligen Studienordnung und bei Anerkennung von mindestens 150 CFU (CFA) ausgezahlt.
- Die zweite Tranche in Höhe von 50% des Nettobetrags des Stipendiums wird ab Juni bei Erreichung von mindestens 20 korrekt im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie eingetragenen Anrechnungspunkten (oder mindestens 10 Anrechnungspunkte für Studiengänge mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) ausgezahlt, wenn die letzte Prüfung spätestens am 24. August 2024 erfolgreich abgelegt wird.

Bei Erfüllung der Leistungsanforderung und erfolgreicher Registrierung der erforderlichen Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2024 und bis einschließlich 30. November 2024 werden amtliche Kontrolle der bereits bezogenen Stipendienbeiträge (Gewährung eines halbierten Beitrages) in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Universität, Konservatorium oder Akademie durchgeführt. Bei Nichterreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2024, werden das Stipendium sowie weitere bereits ausgezahlte Geldleistungen entzogen und müssen zurückgezahlt werden (Art.24).

➤ Studierende, die an Folgejahren eingeschrieben sind

Das entsprechende Stipendium wird wie folgt ausgezahlt:

- Erste Tranche in Höhe von 50% des Nettobetrags des Stipendiums: **31. Dezember 2023**, sofern die Immatrikulation bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung des Stipendiums abgeschlossen ist;
- Zweite Tranche: **30. Juni 2024**.

➤ DiplomandInnen

Den Studierenden im letzten Studienjahr der Regelstudienzeit, die beabsichtigen, die Abschlussprüfung bis spätestens am letzten Prüfungstermin des akademischen Jahres 2022/2023 abzulegen, wird das Stipendium bis Juni 2024 als Einmalzahlung ausbezahlt, und zwar erst nach Überprüfung des erfolgten Abschlusses.

Den Studierenden, denen eine Unterkunft gewährt wird und die ihr Studium bis Dezember 2023 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von € 600,00** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Den Studierenden, denen eine Unterkunft gewährt wird und die ihr Studium ab Januar 2024 und bis spätestens Ende April 2024 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von € 1.200,00** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Entzug (Art.24)

Das Stipendium wird den Studierenden entzogen, denen die Beihilfe in Form von Geld oder Dienstleistungen gewährt wurde, wenn einer der folgenden Fälle auf sie zutrifft:

- Wenn bei erstmaliger Zulassung zum Studium in einem dreijährigen Studiengang, einem Masterstudiengang, einem einstufigen Masterstudiengang, einem Studiengang an Konservatorien und an der Akademie mindestens 20 Anrechnungspunkte (oder mindestens 9 im Falle von Behinderungen im Sinne von Art.5) bis zum 30. November 2023 nicht erworben werden
- Wenn bei erstmaliger Zulassung zum Studium in einem mit ausschließlich jährlichen Prüfungen Studiengang mindestens 10 Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2024 nicht erworben werden;
- Es wird bei amtlichen Kontrollen oder auf Anweisung der Universität oder anderer öffentlicher Verwaltungen festgestellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die Immatrikulation, den Studienerfolg, die Verweildauer, das Einkommen und das Vermögen nicht mehr erfüllt sind;
- Es wurden falsche Erklärungen abgegeben oder falsche Dokumente oder Unterlagen mit falschen Angaben vorgelegt;
- Wurde die doppelte Immatrikulation gemäß Art.24 Punkt 3 anerkannt, werden das Stipendium und jede etwaige Erhöhung entzogen, wenn die Studierenden die in dieser Ausschreibung festgelegten Anforderungen in Bezug auf den Studiengang, für den das Stipendium beantragt wurde, nicht erfüllen;
- Die Verweildauer fällt länger als die Anspruchsdauer auf die Beihilfe aus;
- Gleichwertiger oder höherer Abschluss, auch wenn dieser im Ausland erworben wurde;
- Wechsel vor dem 1. Juli 2024 an eine andere Universität oder Abbruch des Studiums im akademischen Jahr 2023/2024.

Gemäß der Übersicht in Art.16 werden diesen Studierenden alle Beihilfen entzogen und die zu Unrecht erhaltenen Beträge oder Kosten für die Unterkunftsleistung zurückgefordert.

Die Studierenden, auf die einer der oben genannten Fälle betrifft zutrifft, werden von ARDiS über die Einleitung des Stipendienentzugsverfahrens informiert. Innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung können die Studierenden mögliche Gegenargumente an ARDiS unter der Adresse ardis@certregione.fvg.it oder per Einschreiben mit Rückschein vorbringen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist übermittelt ARDiS den Studierenden den entsprechenden Entzugsbescheid und fordert sie auf, den erhaltenen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zurückzuzahlen. Die Studierenden können gegebenenfalls die gestaffelte Rückzahlung des geschuldeten Betrags gemäß der in Art.38bis des Regionalgesetzes 21/2014 festgelegten Modalitäten verlangen. Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der Frist, leitet ARDiS die Beitreibung der Forderung nach dem in der geltenden staatlichen Gesetzgebung über die Erhebung direkter Steuern festgelegten Verfahren ein, wie in Art.50 des Regionalgesetzes 7/2000 vorgesehen.

UNTERKUNFTSPLÄTZE:

- Antragsfrist Folgejahre: 1. AUGUST 2023, um 13.00 Uhr
- Frist für die Einreichung der Bewerbungen von EU- und Nicht-EU-Studierenden: 18. AUGUST 2023, um 13.00 Uhr

Ausgeschriebene Unterkunftsplätze am Studienort Triest (Art.26.1)

524 Plätze sind verfügbar, die wie folgt verteilt sind:

- 472 Plätze in den Wohnheimen in Triest;
(71 im Gebäude E1, 181 im Gebäude E3, 121 im Gebäude E4 und 99 im Gebäude in der Via Gaspare Gozzi);
- 47 Plätze im Wohnheim in Görz (Palazzo De Bassa);
- 5 Plätze im Wohnheim in Pordenone.

BITTE BEACHTEN: Bei Nichterscheinen am Tag der Zuteilung ohne Angabe von Gründen innerhalb desselben Tages oder Nichtvorlage des Formulars für die aufgeschobene Aufnahme innerhalb der angegebenen Frist wird es automatisch und unwiderruflich von einem Verzicht auf die Beihilfe ausgegangen.

Ausgeschriebene Unterkunftsplätze am Studienort Udine (Art.26.2)

350 Plätze sind verfügbar, die wie folgt verteilt sind:

- 97 Plätze im neuen Wohnheim in Udine, Polo Scientifico dei Rizzi;
- 89 Plätze im Wohnheim Casa Burghart;
- 46 Plätze im Wohnheim in Görz (Palazzo De Bassa);
- 48 Plätze im Wohnheim in Pordenone;
- 70 Plätze im Wohnheim in Gemona del Friuli.

Sonderanforderung (Art.27)

Neben der Erfüllung der in den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die Immatrikulation, den Studienerfolg, das Einkommen und das Vermögen **müssen** die Studierenden, die sich um eine Unterkunft in den ARDiS-Studentenwohnheimen bewerben möchten, **in einer der Gemeinden wohnhaft sein, die in Bezug auf den Studienort als auswärtig gelten**, wie in Art.15 dieser Ausschreibung und in Anhang 1 dargelegt.

Ranglisten (Art.30)

Die vorläufige Rangliste der Unterkunftsplätze für die Studierenden, die an **FOLGEJAHREN** eingeschrieben sind, wird **voraussichtlich bis spätestens am 9. August 2023** auf www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

Für jeden Studienort werden folgende Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- Für Studierende an allen relevanten Studienorten/Bildungseinrichtungen, die an Folgejahren eingeschrieben sind, einschließlich der Studierenden, die am Konservatorium und an der Akademie der Schönen Künste (Studienort Udine) eingeschrieben sind;
- Für Studierende, die in Spezialisierungslehrgängen eingeschrieben sind, mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich gemäß Gesetzesdekret Nr.368/1999;
- Für DoktorandInnen, die das laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 vorgesehene Stipendium kommen nicht erhalten;
- Für Studierende mit Behinderungen.

Die an Folgejahren eingeschriebenen Studierenden, die sich um ein weiteres Semester bewerben, erhalten in jedem Fall eine Unterkunft nur bis zum Abschluss ihres dreijährigen Studiums, wenn sie ihr Studium spätestens am letzten Prüfungstermin des akademischen Jahres 2022/2023 abschließen und sich anschließend innerhalb der von der Universität und dem Konservatorium festgelegten Fristen in das erste Studienjahr des Masterstudiengangs für das akademische Jahr 2023/2024 einschreiben.

Die vorläufige Rangliste der Unterkunftsplätze für Studierende **ALLER STUDIENGÄNGE**, die **IM ERSTEN JAHR** eingeschrieben sind, wird **voraussichtlich bis spätestens am 5. September 2023** auf www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

Für jeden Studienort werden folgende Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- Für EU-Studierende, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- Für Nicht-EU-Studierende, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- Für Studierende mit Behinderungen, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

Aufnahmen (Art.31)

Der Aufnahmekalender enthält eine Reihe von Aufnahmetagen, an denen die Studierenden von ARDiS zum Wohnheim für die Zuweisung von Unterkünften einbestellt werden. Dieser Kalender wird fristgerecht in der elektronischen Akte der jeweiligen Studierenden veröffentlicht.

Die Studierenden, die laut endgültiger Rangliste einen Unterkunftsplatz erhalten, müssen sich an den angegebenen Tagen bei den Studentenwohnheimen einfinden, um die Unterkunft zu beziehen, und Folgendes vorlegen:

- Eine lesbare Fotokopie eines gültigen **Ausweises** (zusammen mit dem Originaldokument). Nicht-EU-Studierende müssen einen **Reisepass oder sonstige gültige Ausweise** vorlegen.
- **Ein Passbild.**

Bei der Aufnahme unterschreiben die Studierenden die von ARDiS bereitgestellte Aufnahmeerklärung der Unterkunft.

Die Studierenden, denen im akademischen Jahr 2023/2024 eine Unterkunft mittels des Formulars für die aufgeschobene Aufnahme zugewiesen wurde, müssen, außer im Falle nachgewiesener Gründe höherer Gewalt, innerhalb eines Monats ab dem vorgesehenen Aufnahmedatum in der Pförtnerloge des zugewiesenen Studentenwohnheims erscheinen, um die Annahmeerklärung und die entsprechenden Unterlagen für den Unterkunftsplatz zu unterzeichnen, andernfalls verlieren sie den Anspruch auf die Beihilfe. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich, je nach zuständiger ARDiS-Stelle, folgenden Adressen gemeldet werden: alloggi.trieste@ardis.fvg.it oder alloggi.udine@ardis.fvg.it.

Den Studierenden wird eine Unterkunft für das akademische Jahr 2023/2024 zugewiesen, und zwar ab dem in dieser Ausschreibung genannten Aufnahmedatum bis zum 31. Juli 2024 (Auszug spätestens am 1. August 2024, um 9.00 Uhr).

Die Studierenden, denen eine Unterkunft zugewiesen wird, sind dazu verpflichtet, die Einheitsregelung für die Inanspruchnahme der Wohnungsvermittlung in Studentenwohnheimen sowie die Regelung über die Kriterien und Verfahren für die vorübergehende und gelegentliche Nutzung von Wohnheimen und anderen Gemeinschaftsräumen in den Wohnheimen zu beachten. Beide Regelungen sind abrufbar unter www.ardis.fvg.it.

Die Studierenden, die ARDiS zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme Unterkunftsgebühren oder zu erstattende Beträge schulden, sind von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen, bis die Verwaltungsschulden bei ARDiS beglichen sind, außer im Falle von gestaffelter Rückzahlung.

Unterkunftsgebühren (Art.35)

StipendiatInnen

Beziehen die den Unterkunftsplatz zugewiesenen Studierenden auch ein Stipendium, wird dieser pauschal gekürzt und beläuft sich auf:

- € 1.700,00 bei einem Aufenthalt von 10 Monaten;
- € 1.870,00 bei einem Aufenthalt von 11 Monaten.

Die DiplomandInnen mit zugewiesenem Unterkunftsplatz erhalten für die Unterkunftsleistung einen Pauschalbetrag in Höhe von:

- € 600,00, wenn sie ihr Studium bis Dezember 2023 abschließen;
- € 1.200,00, wenn sie ihr Studium zwischen Januar 2024 und Ende April 2024 abschließen.

Nicht-StipendiatInnen

Für Studierende, die einen Unterkunftsplatz, aber kein Stipendium erhalten, gelten die folgenden Vorzugspreise:

Wohnheim

MONATLICHE GEBÜHR:

- Einzelzimmer € 170,00;
- Doppelzimmer € 147,00.

Die Unterkunftsgebühr wird monatlich und nicht tageweise festgelegt. Die Studierenden, die die Unterkunft in der zweiten Monatshälfte beziehen, zahlen die Hälfte der monatlichen Gebühr.

Studierende, die sich zwar als StudienanfängerInnen eines Masterstudiengangs beworben haben, sich aber für das akademische Jahr 2023/2024 nicht in einen Masterstudiengang einschreiben und die Leistungsanforderung (weiteres Semester) zum 10. August 2023 nicht erfüllen, verlieren den Anspruch auf eine Unterkunft und müssen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts im Studentenwohnheim die für Studierende, für die lediglich die Immatrikulationspflicht besteht, vorgesehenen Gebühren entrichten (siehe Art.37.3).

Entzug und Verfall des Anspruchs auf einen Unterkunftsplatz (Art.36)

Der Unterkunftsplatz wird den zugewiesenen Studierenden in den Fällen entzogen, die in der auf der ARDiS-Website einsehbaren Einheitsregelung für die Nutzung des Studentenwohnheimdienstes vorgesehen sind. Zu den häufigsten Fällen gehören:

- Nichtbezahlung von 3 auch nicht aufeinander folgende Unterkunftsgebühren;
- Fehlen der vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die Immatrikulation, den Studienerfolg, die Verweildauer, das Einkommen und das Vermögen infolge von Prüfungen durch ARDiS oder von Hinweisen der Universität oder anderer öffentlicher Verwaltungen;
- Abgabe falscher Erklärungen oder Vorlage von Dokumenten mit falschen Angaben;
- Verletzung der Sicherheitsregeln.

Der Entzug des Unterkunftsplatzes aufgrund der Nichterfüllung der in dieser Ausschreibung genannten Anspruchsvoraussetzungen führt zur Aufforderung zur Zahlung von Unterkunftsgebühren

in Höhe des Satzes für Studierende, für die lediglich die Immatrikulationspflicht gilt. Die StudienanfängerInnen, denen ein Wohnheimplatz zugewiesen wurde und denen das Stipendium wegen Nichterfüllung der Leistungsanforderungen entzogen wird, müssen die in Art.35 festgelegten Gebühren für die Dauer ihres dortigen Aufenthalts oder die Kosten für die Unterkunftsleistung gemäß Art.16 zahlen, wenn sie dort für das gesamte Studienjahr untergebracht sind. Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2024 an eine andere Universität wechseln oder im akademischen Jahr 2023/2024 ihr Studium abbrechen, wird die Unterkunftsleistung zu dem in Art.35 angegebenen Satz für den Zeitraum der Zuweisung berechnet. In den in Art.11 dieser Ausschreibung und in der Einheitsregelung für die Nutzung des Studentenwohnheims vorgesehenen Fällen, verlieren die Studierenden ihren Anspruch auf einen Unterkunftsplatz.

UNTERKUNFTSBEITRÄGE – STUDIENORTE PORTOGRUARO, BOZEN, CONEGLIANO UND VERONA – FRISTABLAUF: 25. AUGUST 2023, um 13.00 Uhr

Ausgeschriebene Beiträge (Art.39)

Den Studierenden, die in Studiengängen an den Studienorten Portogruaro, Bozen, Verona und Conegliano eingeschrieben sind, in denen ARDiS nicht direkt ein Studentenwohnheim verwaltet, gewährt ARDiS bei Vorlage eines ordnungsgemäß registrierten entgeltlichen Mietvertrags einen jährlichen Beitrag von **€ 1.200,00**.

Für jeden Studienort werden **10 Beiträge** ausgeschrieben.

Sonderanforderungen (Art.40)

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen genannten Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die Immatrikulation, den Studienerfolg, das Einkommen und das Vermögen müssen die Studierenden, die einen Unterkunftsbeitrag beantragen, auch die folgenden Sonderanforderungen erfüllen:

- Einschreibung im akademischen Jahr 2023/2024 an Studiengängen der Universität Triest am Studienort Portogruaro oder der Universität Udine an den Studienorten Conegliano, Bozen und Verona;
- Wohnsitz in einer der Gemeinden, die gemäß Art.15.3 dieser Ausschreibung und Anhang 1 in Bezug auf den Studienort als auswärtig gelten; für die Studienorte Bozen und Verona müssen die Studierenden ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden haben, die mindestens 50 km von diesen Städten entfernt liegen;
- Unterbringung in einer entgeltlichen Unterkunft mit Mietvertrag, wie in Art.15.3 dieser Ausschreibung vorgesehen.

Die Studierenden müssen die tatsächliche Nutzung der entgeltlichen Unterkunft für mindestens 10 Monate (im Zeitraum **1. September 2023 - 31. August 2024**) in der Nähe des Studienortes (d.h. in den Gemeinden, die in Bezug auf den Studienort nicht als auswärtig gelten) online unter Angabe der Einzelheiten des Mietvertrags (Dauer, Ablaufdatum, Mietpreis und Vertragsregistrierungsdaten) melden.

Die Studierenden, die einen bestehenden Vertrag mit kürzerem Ablaufdatum verlängern oder einen neuen Vertrag abschließen möchten, gelten weiterhin als förderungsberechtigt, müssen jedoch ARDiS (per E-Mail an jeweils info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it) über die Einzelheiten der Vertragsverlängerung oder des neu abgeschlossenen Vertrags informieren, damit die Anspruchsvoraussetzung der zehnmonatigen Dauer der entgeltlichen Unterbringung erfüllt wird.

Die von den Studierenden zu zahlende monatliche Gebühr, abzüglich der Nebenkosten, darf nicht weniger als € **120,00** betragen.

Die Studierenden, die beim Ausfüllen des Online-Antrags nicht angegeben haben, dass sie eine entgeltliche Unterkunft bezogen haben, müssen nachträglich online im entsprechenden Bereich „Dati del contratto di locazione“ (Daten zum Mietvertrag), bis spätestens am 30. November 2023, um 13.00 Uhr, erklären, dass sie die entgeltliche Unterkunft seit mindestens zehn Monaten nutzen. Sie müssen die Adresse der sich in der Nähe des Studienortes befindlichen Unterkunft, die gezahlte Monatsmiete, die Dauer, das Ablaufdatum und die Registrierungsdaten des Vertrages angeben.

Der Bereich „Dati del contratto di locazione“ (Daten zum Mietvertrag) wird voraussichtlich vom 1. September bis 6. Oktober 2023 bearbeitbar sein.

ZUSCHÜSSE FÜR DIE INTERNATIONALE MOBILITÄT

FRISTABLAUF 8. APRIL 2024, um 13.00 Uhr

Ausgeschriebene Zuschüsse (Art.45)

Die Zuschüsse für die internationale Mobilität sind förderberechtigten Studierenden oder StipendiatInnen im akademischen Jahr 2023/2024 vorbehalten, die im selben Studienjahr Studienaufenthalte und Praktika im Ausland absolvieren, die bereits von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Konservatorium „G. Tartini“ in Triest, dem Konservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine finanziert und gefördert werden, und zwar sowohl im Rahmen von Programmen, die von der Europäischen Union unterstützt werden, als auch von Nicht-EU-Programmen (bilaterale Abkommen), vorausgesetzt, dass die Studien- und/oder Praktikumszeit, auch wenn im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung, im Rahmen des Studiengangs in Italien in Form von Anrechnungspunkten anerkannt wird.

Der Zuschuss für die internationale Mobilität beträgt unabhängig vom Zielland € 600,00 pro Monat für die Dauer des Auslandsaufenthalts. Er kann höchstens für zehn Monate und nur einmal pro Studiengang gewährt werden.

Der monatliche Betrag in Höhe von € 600,00 wird vom Stipendium abgezogen, das aus den Mitteln der Universitäten, der Konservatorien und der Akademie der Schönen Künste, der Europäischen Union oder aus anderen bilateralen Abkommen, auch aus Nicht-EU-Ländern, gewährt wird.

Hin- und Rückreisekosten werden bis zu einem Betrag von € 100,00 für europäische Länder und bis zu € 500,00 für Nicht-EU-Länder erstattet, wenn keine Erstattung durch die Universität oder das Konservatorium vorgesehen ist, nachdem die entsprechenden Belege über das Online-Verfahren vorgelegt wurden.

Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird durch die oben genannten Bildungseinrichtungen überprüft. Für jeden vollen Monat des Aufenthalts, der üblicherweise mit 30 Tagen berechnet wird, wird der gesamte monatliche Betrag gezahlt, während bei einem Zeitraum von weniger als einem Monat der Beitrag den tatsächlich im Ausland verbrachten Tagen entspricht.

Für Online-Mobilitätsaufenthalte aus Italien im Rahmen von Studien- oder Praktikumsprogrammen, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Konservatorium „G. Tartini“ in Triest, dem Konservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine gefördert werden, wird kein Zuschuss gewährt.

Sonderanforderungen (Art.46)

Neben der Erfüllung der in den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die Immatrikulation, den Studienerfolg, das Einkommen und das Vermögen müssen die Studierenden, die einen Zuschuss für die internationale Mobilität erhalten möchten, folgende Anforderungen erfüllen:

- Ausschließlich im akademischen Jahr 2023/2024 Studienaufenthalte oder Praktika im Ausland absolvieren, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Konservatorium „G. Tartini“ in Triest, dem Konservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine für die Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen gefördert werden, und zwar sowohl im Rahmen von Programmen, die von der Europäischen Union gefördert werden, als auch im Rahmen von Nicht-EU-Programmen (bilaterale Abkommen);
- Das in dieser Ausschreibung genannten Stipendium im akademischen Jahr 2023/2024 erhalten;
- Der Studienaufenthalt oder das Praktikum muss im Rahmen des Studiengangs in Italien (in Form von Anrechnungspunkten) anerkannt sein.

Die antragstellenden Studierenden müssen in der Online-Bewerbung erklären, dass sie einen Zuschuss für die internationale Mobilität oder für ein Auslandspraktikum im akademischen Jahr 2023/2024 erhalten, wobei die jeweilige Dauer des Auslandsaufenthalts zum Zeitpunkt der Zuweisung von der Universität, dem Konservatorium oder der Akademie festgelegt wird. Sie müssen außerdem erklären, dass sie keine ARDiS-Beihilfe für die internationale Mobilität für denselben Studiengang erhalten haben.

Die Mitteilungen über die Verlängerung des Studienaufenthalts im Ausland, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags eingehen, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge zur Überprüfung übermittelt werden.

Sollte die tatsächliche Dauer des Auslandsaufenthalts kürzer ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, wird ARDiS nach Überprüfung durch die Stellen für die internationale Mobilität der oben genannten Bildungseinrichtungen den Betrag des gewährten Zuschusses neu berechnen. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, einen eventuellen Überzahlungsbetrag an ARDiS zurückzuzahlen.

Den Studierenden, die an Folgejahren eingeschrieben sind, wird der Zuschuss für die internationale Mobilität wie folgt in zwei Tranchen ausgezahlt:

- 50% des Betrags innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung der endgültigen Rangliste, sofern der Auslandsaufenthalt bereits begonnen hat;
- Der verbleibende Teil des Zuschusses einschließlich der Erstattung der Reisekosten am tatsächlichen Ende des Auslandsaufenthalts, vorbehaltlich der Überprüfung der Anerkennung von während des Aufenthalts erworbenen Anrechnungspunkten.

ARDiS behält sich das Recht vor, den Zuschuss als Einmalzahlung auszus zahlen.

Den Studierenden, die im ersten Jahr des Masterstudiengangs oder der Studiengänge der II. Ebene eingeschrieben sind, wird der Zuschuss für die internationale Mobilität nach Erreichen von mindestens 20 Anrechnungspunkten (bzw. mindestens 10 Anrechnungspunkten bei Studiengängen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) und nach Mitteilung an ARDiS wie folgt ausgezahlt:

- Gesamter Betrag bei Erreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte bis zum 10. August 2024;

- 50% des Betrags bei Erreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2024, spätestens jedoch zum 30. November 2024.

ANHÄNGE

Anhang 1 - Status: ortsansässige, pendelnde und auswärtige Studierende

Die folgenden Listen bestimmen den Status der Studierenden: ortsansässig, pendelnd oder auswärtig.

Studierende, die in Studiengängen in Triest eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Triest, Muggia, San Dorligo della Valle, Monrupino, Sgonico und Duino-Aurisina.

PENDELND:

Wohnsitz in Monfalcone, Staranzano, Ronchi dei Legionari, Doberdò del Lago, Gradisca d'Isonzo, Sagrado, Fogliano, Redipuglia, San Pier d'Isonzo, Turriaco, Cervignano, San Canzian d'Isonzo und – über die Landesgrenzen hinaus – der folgenden Gemeinden: Koper, Hrpelje-Kozina, Divača, Izola, Piran, Postojna, Pivka, Sežana, Vipava und die folgenden Ortschaften: Koseze und Podgrad im Gemeindegebiet von Ilirska Bistrica.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die in keinen entgeltspflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Alle Studierenden mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltspflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

Studierende, die in Studiengängen in Udine eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Campoformido, Martignacco, Pagnacco, Pasian di Prato, Pavia di Udine, Povoletto, Pozzuolo del Friuli, Pradamano, Reana del Rojale, Remanzacco, Tavagnacco, Udine.

PENDELND:

Wohnsitz in Aiello, Artegna, Attimis, Bagnaria Arsa, Basiliano, Bertiole, Bicinicco, Buia, Buttrio, Capriva del Friuli, Casarsa della Delizia, Cassacco, Castions di Strada, Cervignano, Chiopris Viscone, Cividale del Friuli, Codroipo, Colloredo di Montealbano, Cormons, Coseano, Dignano, Faedis, Fagagna, Flaibano, Gemona del Friuli, Gonars, Görz, Lestizza, Magnano in Riviera, Majano, Manzano, Mereto di Tomba, Moimacco, Mortegliano, Moruzzo, Mossa, Nimis, Osoppo, Palmanova, Porpetto, Premariacco, Rive d'Arcano, San Daniele del Friuli, San Giorgio di Nogaro, San Giovanni al Natisone, Santa Maria La Longa, San Vito al Torre, San Vito di Fagagna, Sedegliano, Talmassons, Tarcento, Torreano, Torviscosa, Treppo Grande, Tricesimo, Trivignano Udinese, Visco.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die in keinen entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Alle Studierenden mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

Studierende, die in Studiengängen in Görz eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Farra d'Isonzo, Görz, Mossa, San Floriano del Collio, Savogna d'Isonzo sowie, außerhalb Italiens, Nova Gorica.

PENDELND:

Wohnsitz in Buttrio, Capriva del Friuli, Cormons, Doberdò del Lago, Duino-Aurisina, Fogliano Redipuglia, Gradisca d'Isonzo, Manzano, Mariano del Friuli, Medea, Monfalcone, Moraro, Romans d'Isonzo, Ronchi dei Legionari, Sagrado, San Canzian d'Isonzo, San Giovanni al Natisone, San Lorenzo Isontino, San Pier d'Isonzo, Staranzano, Turriaco, Udine, Villesse.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die in keinen entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Alle Studierenden mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

Studierende, die in Studiengängen in Pordenone eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Azzano Decimo, Cordenons, Fiume Veneto, Fontanafredda, Pasiano di Pordenone, Porcia, Pordenone, Prata di Pordenone, Roveredo in Piano, San Quirino, Zoppola.

PENDELND:

Wohnsitz in Arba, Arzene, Aviano, Brugnera, Budoia, Caneva, Casarsa della Delizia, Chions, Codroipo, Conegliano, Cordovado, Godega di Sant'Urbano, Maniago, Montebelluna, Orsago Polcenigo, Pravisdomini, Sacile, San Giorgio della Richinvelda, San Martino al Tagliamento, San Vito al Tagliamento, Sequals, Sesto al Reghena, Spilimbergo, Susegana, Vajont, Valvasone, Vivaro.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die in keinen entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Alle Studierenden mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

Studierende, die in Studiengängen in Gemona del Friuli eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Artegna, Bordano, Buia, Gemona del Friuli, Magnano in Riviera, Montenars, Osoppo, Trasaghis und Venzone.

PENDELND:

Wohnsitz in Amaro, Attimis, Cassacco, Cavazzo, Carnico, Chiusaforte, Colloredo di Monte Albano, Coseano, Dignano, Faedis, Fagagna, Forgaria nel Friuli, Lusevera, Moggio Udinese, Nimis, Ragogna, Reana del Rojale, Resia, Resiutta, Rive d'Arcano, San Daniele del Friuli, San Vito di Fagagna, Tarcento, Tavagnacco, Tolmezzo, Treppo Grande, Tricesimo, Udine, Verzegnis.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die in keinen entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Alle Studierenden mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

Studierende, die in Studiengängen in Portogruaro eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Portogruaro, Cinto Cao Maggiore, Gruaro, Teglio Veneto, Pramaggiore, Annone Veneto, Fossalta di Portogruaro, San Michele al Tagliamento, San Stino di Livenza, Concordia Sagittaria, Caorle.

PENDELND:

Wohnsitz in Eraclea, Torre di Mosto, Ceggia, Salgareda, Ponte di Piave, Cessalto, Chiarano, Oderzo, Motta di Livenza, Mansuè, Ormelle, Meduna di Livenza, Pravisdomini, Chions, Sesto al Reghena, Cordovado, Morsano al Tagliamento, Varmo, Latisana, Lignano, Palazzolo dello Stella, Precenicco, Teor.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die in keinen entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Alle Studierenden mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

Studierende, die in Studiengängen in Conegliano eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Codognè, Colle Umberto, Godega di Sant'Urbano, Mareno di Piave, Orsago, San Fior, San Pietro di Felleto, San Vendemiano, Santa Lucia di Piave, Susegana, Tarzo, Vazzola und Vittorio Veneto.

PENDELND:

Wohnsitz in Arcade, Caneva, Cimadolmo, Cordignano, Fontanelle, Fregona, Gaiarine, Giavera del Montello, Nervesa della Battaglia, Ormelle, Pieve di Soligo, Povegliano, Refrontolo, Revine Lago, San Polo di Piave, Sarmede, Sernaglia della Battaglia, Spresiano.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die in keinen entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Alle Studierenden mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

Anhang 2 - Liste der Entwicklungsländer laut Ministerialerlass Nr.344 vom 8. April 2022

Afghanistan
Angola
Bangladesch
Benin
Bhutan
Burkina Faso
Burundi
Kambodscha
Zentralafrikanische Republik
Tschad
Komoren
Demokratische Volksrepublik Korea
Demokratische Republik Kongo
Dschibuti
Eritrea
Äthiopien
Gambia
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Kiribati
Demokratische Volksrepublik Laos
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Mali

Mauretanien
Mosambik
Myanmar
Nepal
Niger
Ruanda
São Tomé und Príncipe
Senegal
Sierra Leone
Salomonen
Somalia
Südsudan

Sudan
Syrien
Tansania
Osttimor
Togo
Tuvalu
Uganda
Jemen
Sambia

Kontakt – ARDiS-Stelle in Triest

Informationsschalter

Salita Monte Valerio 3, 34127 Triest

info.trieste@ardis.fvg.it

Tel.: 040 3595205

Fax: 040 3595352

Telefonzeiten:

Montag bis Freitag 09.30 - 12.00 Uhr

Weitere nützliche Kontakte

Service		Telefon
Stipendium		
Unterkunftsbeiträge		
Zuschüsse für die internationale Mobilität	info.trieste@ardis.fvg.it	040 3595205
Erstattung der Regionalsteuer		
Wohnheimplätze an den Studienorten Triest und Görz	alloggi.trieste@ardis.fvg.it	040 3595302/213
Verpflegungsservice und Ausstellung von Mensakarten	ristorazione.trieste@ardis.fvg.it	040 3595357/207
Technische IT-Assistenz	assistenza.informatica@ardis.fvg.it	

Kontakt – ARDiS-Stelle in Udine

Informationsschalter

Viale Ungheria 39/b, 33100 Udine

info.udine@ardis.fvg.it

Tel.: 0432 245772

Fax: 0432 245777

Telefonzeiten:

Montag bis Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr

Weitere nützliche Kontakte

Service		Telefon
Stipendium		
Unterkunftsbeiträge		
Zuschüsse für die internationale Mobilität	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245772
Erstattung der Regionalsteuer		
Wohnheimplätze am Studienort Udine	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432 245714
Wohnheimplätze an den Studienorten Pordenone, Görz und Gemona	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432 245715 0432 245716
Verpflegungsservice und Ausstellung von Mensakarten	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245717
Technische IT-Assistenz	assistenza.informatica@ardis.fvg.it	